

---

## Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>2</sup> und von Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

**1.**

Zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes<sup>2</sup> wird für das Jahr 2021 ein Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Mio. Franken (Nettobetrag) bewilligt.

**2.**

Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften.

**3.**

<sup>1</sup>Der Kanton leistet nicht rückzahlbare Beiträge, soweit sich der Bund im vorgesehenen Umfang gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes<sup>2</sup> beteiligt. Die kantonalen Mittel sind auf diesen Gesamtbetrag beschränkt.

<sup>2</sup>Die Mittel für rückzahlbare Beiträge setzen sich aus zwei Teilen zusammen (Stand vor Beratung in den eidgenössischen Räten):

1. 0.92 Mio. Franken des Kantons (50 Prozent) und 0.92 Mio. Franken des Bundes (50 Prozent) bezüglich dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Mio. Franken;

## 811.2

---

2. 0.55 Mio. Franken des Kantons (20 Prozent) und 2.21 Mio. Franken des Bundes (80 Prozent) bezüglich dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Beiträge gemäss Abs. 2 dem rechtsgültigen Art. 12 des Covid-19-Gesetzes anzupassen, falls die eidgenössischen Räte Änderungen beschliessen. Die kantonalen Mittel des Kantons für nicht rückzahlbare Beiträge sind insgesamt auf 1.47 Mio. Franken (Nettobetrag) beschränkt.

### 4.

<sup>1</sup>Der Kanton kann Bürgschaften in der Höhe von 3.53 Mio. Franken (Nettobetrag) gewähren.

<sup>2</sup>Er trägt die Bürgschaft alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für die Beteiligung an Härtefallmassnahmen aufgrund von Ziff. 3 ausgeschöpft sind.

### 5.

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Härtefallmassnahmen in einer Verordnung zu verschärfen.

<sup>2</sup>Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Vollzug dieses Beschlusses in einer Verordnung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Priorisierung der Gesuche sowie das Verfahren.

### 6.

<sup>1</sup>Gegen Entscheide über Gesuche auf Härtefallmassnahmen kann binnen 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Einspracheentscheide kann binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>3</sup>Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

### 7.

Der gesamte Nettobetrag des Kantons gemäss Ziff. 3 wird in der Bilanz des Jahres 2020 als Rückstellung bilanziert.

**8.**

Der Rahmenkredit ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

**9.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat reicht diesen Beschluss und die kantonale Verordnung vor der Gewährung von Härtefallmassnahmen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

**10.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)<sup>4</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Anmelde- und Prüfverfahren für nicht rückzahlbare Beiträge und Bürgschaften vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zu eröffnen.

<sup>3</sup> Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2021 in der Nidwaldner Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

...

Landratssekretär

...

---

<sup>1</sup> A 2020, ...

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> NG 511.1

<sup>4</sup> NG 132.2